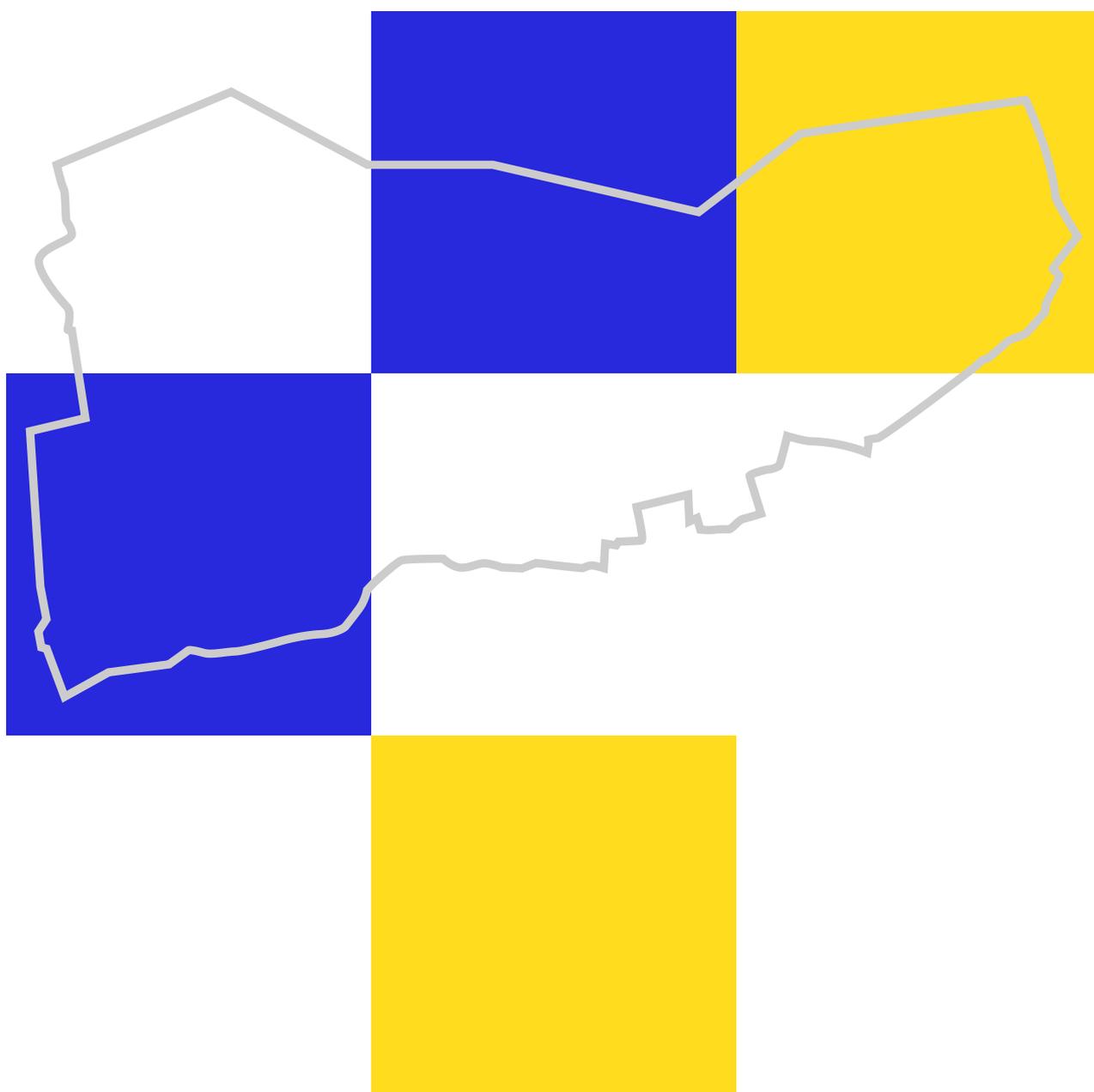




01.03.2024

Tagesschulverordnung



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
A Allgemeines	3
Grundsatz	3
Bereitstellung und Berechtigung	3
Angebot und Räumlichkeiten	3
Betreuung	4
Anmeldung	4
Abmeldungen	4
Ausschluss	4
Verantwortung Versicherungen	4
B Finanzielles	5
Finanzierung	5
Gebührenhöhe und Rechnungsstellung	5
Reduktion	5
C Organisation und Zuständigkeiten	5
KPSK	5
Tagesschulleitung	6
Betreuungspersonen	6
Anstellung Entschädigung	6
D Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frauenkappelen, gestützt auf

- Art. 14d – h des Volksschulgesetzes VSG vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
- die Tagesschulverordnung TSV des Regierungsrats vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Gemeinde Frauenkappelen vom 14. Juli 2010

beschliesst ¹:

A Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen bietet im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Tagesschule an.

² Die Tagesschule der Einwohnergemeinde Frauenkappelen ist eine pädagogische Einrichtung zur familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Schulzeit im Sinne des kantonalen Rechts. Die Tagesschule trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei.

³ Details zur Tagesschulverordnung werden durch die Kindergarten- und Primarschulkommission (KPSK) im Betriebskonzept der Tagesschule geregelt.

Art. 2

Bereitstellung und Berechtigung

¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Frauenkappelen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

² Die Tagesschule kann von allen Kindern des Kindergartens und der Primarschule Frauenkappelen besucht werden. Bedingung ist die vorgängige Abwicklung des Anmeldeprozesses.

Art. 3

Angebot und Räumlichkeiten

¹ Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. Das Angebot richtet sich an der Nachfrage aus, welche durch die Anzahl verbindlicher Anmeldungen bestimmt wird.

² Das Tagesschulangebot wird aufgrund der eingegangenen Anmeldungen jeweils jährlich bis Ende März durch die KPSK festgelegt. Die KPSK regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen im Betriebskonzept.

³ Die KPSK entscheidet über schulfreie Halbtage und die zeitgleiche Schliessung der Tagesschule zusammen mit dem Tagesschulangebot. Die entsprechenden Daten werden frühzeitig kommuniziert.

⁴ Der Gemeinderat legt auf Antrag der KPSK den Standort der Tagesschule fest.

¹ Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Art. 4

Betreuung

Die Betreuungsarbeit wird mindestens zur Hälfte von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung abgedeckt und richtet sich nach kantonalem Recht. Die dort festgehaltenen qualitativen und quantitativen Vorgaben und Bestimmungen über die Anzahl Betreuungspersonen sind verbindlich.

Art. 5

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt jeweils bis Ende April und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich. Nachträgliche Anpassungen aufgrund des definitiven Stundenplans bleiben vorbehalten.

² Kann eine Betreuungseinheit nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule oder die Gemeinde.

³ In Ausnahmefällen (vgl. Art. 6 Abs. 2) ist eine Anmeldung in angebotene Module während dem laufenden Schuljahr möglich.

Art. 6

Abmeldungen

¹ Im Ausnahmefall können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen. Die KPSK entscheidet über den vorzeitigen Austritt.

² Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftliche und familiäre Situation namentlich aufgrund beruflicher Veränderungen, Arbeitslosigkeit, Scheidung oder dergleichen, wesentlich verändert.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Art. 7

Ausschluss

¹ Kinder können gemäss den Bestimmungen von Art. 28 Volksschulgesetz von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

² Werden die Gebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.

³ Ausschlüsse werden durch die KPSK beschlossen und eröffnet.

Art. 8

Verantwortung | Versicherungen

¹ Während der betreuten Zeit liegt die Verantwortung bei der Tagesschule.

² Der Schulweg von zu Hause zum Tagesschulstandort beziehungsweise vom Tagesschulstandort nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern.

³ Es wird empfohlen, dass Eltern ihre Kinder gegen Unfall versichern sowie zu Gunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

B Finanzielles

Art. 9

Finanzierung

¹ Die Tagesschule wird gemäss den kant. Vorgaben finanziert.

Art. 10

Gebührenhöhe und Rechnungsstellung

¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Betreuungsgebühren werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

² Die Mahlzeitengebühren werden ebenfalls auf Grund der vereinbarten Einheiten verrechnet. Es gelten folgende Ansätze

Znüni Zvieri	CHF	2.00
Mittagessen	CHF	10.00

³ Kann nicht auf die Steuerdaten zurückgegriffen werden, sind die Eltern verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu deklarieren und sämtliche Angaben zu belegen.

⁴ Kommen die Eltern ihrer Pflicht zur Deklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bis spätestens 3 Monate nach definitiver Zusage für die Teilnahme am jeweiligen Tagesschulmodul nicht nach, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

⁵ Die periodische Rechnungsstellung und das Inkassoverfahren erfolgt über die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Frauenkappelen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 11

Reduktion

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Gebührenreduktion zur Folge.

² Bei länger dauernden Abwesenheiten (länger als 3 Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, werden die Gebühren der nicht besuchten Einheiten ab der 4. Woche nicht mehr verrechnet.

³ Bei länger dauernden Abmeldungen aus anderen wichtigen Gründen (Definition analog Art. 6 Abs. 2) kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin die Gebühr angemessen reduzieren.

⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag, Freifächern und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Betreuungs- und Mahlzeitengebühren.

C Organisation und Zuständigkeiten

Art. 12

KPSK

¹ Der KPSK obliegt die strategische Führung und die Aufsicht über die Tagesschule.

² Sie stellt die Tagesschulleitung an.

Art. 13

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschule wird von einer Tagesschulleitung geführt, welche pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet ist. Diese ist insbesondere für die Anstellung und die Führung des Personals, die Administration, den Betrieb und die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

² Die Tagesschulleitung arbeitet mit der Schulleitung zusammen, sofern Tagesschulleitung und Schulleitung nicht in kumuliertem Amt sind.

³ Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Art. 14

Betreuungspersonen

Die Kindergarten- und Primarschulkommission definiert Rechte und Pflichten der Betreuungspersonen in einer Stellenbeschreibung.

Art. 15

Anstellung | Entschädigung

Anstellung und Entschädigung des Personals der Tagesschule richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

D Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Tagesschulverordnung tritt auf den 1. März 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frauenkappelen hat diese Tagesschulverordnung an der Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2024 genehmigt.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen
Namens des Gemeinderates

sig. Marc Wyttenbach, Präsident

sig. Ramona Hämmerli, Geschäftsleiterin